

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00533 vom 16. Februar 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2015.00533](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00533)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00533 du 16 février 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00533 del 16 febbraio 2016

## **Regeste**

Nichtbeförderung/Mitarbeiterbeurteilung | [Dauer der Lohnwirksamkeit einer Mitarbeiterbeurteilung bei Lehrpersonen] Für die Frage, ob eine Lehrperson Anspruch auf einen Stufenanstieg hat, ist die letzte Mitarbeiterbeurteilung massgebend. Die Regelung gemäss einer Richtlinie der Bildungsdirektion, wonach die Beurteilungen in den Stufen I, II und III bezüglich Lohnwirksamkeit nur vier Jahre Gültigkeit hätten, ist rechtswidrig (E. 2.2). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung nicht treuwidrig verhindert, weshalb offenbleiben kann, ob eine Mitarbeiterbeurteilung deswegen ihre Gültigkeit zu verlieren vermöge (E. 2.3). Aufgrund der Saldoklausel in einer Aufhebungsvereinbarung hat die Beschwerdeführerin aus einem früheren Anstellungsverhältnis keinen Anspruch auf Lohnnachzahlung (E. 3). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. I der Verfügung der Bildungsdirektion vom 3. August 2015 sowie der Verfügung des Volksschulamts vom 29. Januar 2014 ist der Lohn der Beschwerdeführerin ab 1. August 2013 in Lohnstufe 13 der Lohnkategorie III festzusetzen. Weil die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren nunmehr als obsiegend anzusehen ist, ist ihr in Abänderung von Dispositiv-Ziff. III der Verfügung der Bildungsdirektion vom 3. August 2015 für das Rekursverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5.1**

Da der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG).

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin erscheint im Beschwerdeverfahren insgesamt als obsiegend. Es ist ihr deshalb eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 5.3**

Die Mitbeteiligte ersucht ebenfalls um eine Parteientschädigung. Sie ist im Rahmen, in welchem sie vom Verfahren überhaupt betroffen ist, als obsiegend anzusehen. Praxisgemäss wird dem Gemeinwesen indes keine Parteientschädigung zugesprochen, weil die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zur üblichen Amtstätigkeit gehört (Plüss, § 17 N. 51). Es liegen hier keine besonderen Umstände vor, um von dieser Praxis

abzuweichen.

#### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert hier weniger als Fr. 15'000.- beträgt, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.